Stadt Bergkamen

Stadtplanung, Klimaschutz, Straßen und Grünflächen

Förderrichtlinie zur Kostenübernahme einer Energieberatung für Wohngebäude

Förderprogramm Energieberatung

Präambel

Rund 40% der Energie wird in Deutschland im Gebäudebestand verbraucht. 80% davon fließen in die Wärmeerzeugung für die Gebäudeheizung. Dabei entfällt auf die kommunalen Gebäude in der CO₂-Bilanz mit einem Anteil von etwa 1% in Bergkamen ein relativ geringer Anteil. Daher spielt die energetische Sanierung und klimafreundliche Energieversorgung des privaten Gebäudebestandes im Klimaschutzkonzept der Stadt Bergkamen eine herausragende Rolle. Mit dem Förderprogramm zur Energieberatung bietet die Stadt privaten Haus- und Wohnungseigentümer*innen wertvolle Unterstützung und Zusammenarbeit beim Einstieg in die energetische Sanierung und die Installation von klimafreundlichen Wärme- und Energieerzeugungsanlagen an.

1. Fördergegenstand

Für private Haus- oder Wohnungseigentümer*innen wird eine Energieberatung für Wohngebäude gefördert mit mindestens folgenden wesentlichen Inhalten:

- Darstellung des Strom- und Wärmeverbrauchs
- Bewertung der Geräteausstattung
- Bewertung der Heizungsanlage
- Bewertung der Gebäudehülle
- Darstellung von Sparpotentiale

Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.

Die Förderung erfolgt in Form einer Kostenübernahme.

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*in bzw. Vermieter*in eines Wohngebäudes bzw. einer Wohnung innerhalb des Stadtgebietes Bergkamen sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt max. 100,00 Euro je Wohngebäude bzw. Wohnung.

5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Jedes Wohngebäude/jede Wohnung kann nur einmal gefördert werden.
- 5.2. Die Gesamtfinanzierung der Energieberatung muss bei Antragsstellung sichergestellt sein.
- 5.3. Mit der Beauftragung der Energieberatung darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden.
- 5.4. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Genehmigung zum Betreten einer Wohneinheit oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.
- 5.5. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet.

6. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen.

7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführte Energieberatung und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Rechnungsbelege in Kopie,
- der unterschriebene Mittelabruf.

Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird der Zuschuss ausgezahlt. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

8. Schlussbestimmungen

Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

9. Antragsstellung

Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie unter www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/klima-foerderung/dargestellt.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Fördermittel betragen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 3.000 €. Vollständige Förderanträge können für das jeweilige Haushaltsjahr spätestens bis zum 30. November gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März des Folgejahres eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise des Vorjahres können keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bergkamen, den 14.06.2022

Bernd Schäfer

Bürgermeister

Thomas Hartl Schriftführer

Seite 3 von 3